

SATZUNG DES NOTARZTTÄGERVEREINS BÜREN e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: Notarztträgerverein Büren e.V.
2. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden und nach seiner Eintragung den Namenszusatz "e. V." führen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Büren.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft, es werden lediglich Auslagen im steuerlich üblich anerkannten Rahmen erstattet.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Die Zwecke des Vereins sind
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO),
 - die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Abs. 2 Nr. 11 AO),
 - die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes (§52 Abs. 2 Nr. 12 AO).
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
 - a. die Unterstützung des Kreises Paderborn bei der Erfüllung dessen gesetzlicher Verpflichtung zur Sicherstellung der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports nach insbesondere § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW- RettG NRW), auf Basis einer entsprechenden vertraglichen Grundlage,
 - b. die Organisation der notärztlichen Versorgung der Bevölkerung im Kreis Paderborn,

- c. das Führen von Dienstplänen über die zu vergebenen Notarztdienste,
 - d. die Anwerbung für den Notarztdienst qualifizierter Ärzte und solcher Ärzte, die bereit sind, sich entsprechend zu qualifizieren,
 - e. Organisation und Durchführung von Schulungen sowie von Aus- und Fortbildung der Ärzte, die bereit sind, Notarztdienste für den Verein auf Honorarbasis zu leisten,
 - f. die Beauftragung qualifizierter Ärzte auf Honorarbasis, um die notärztliche Versorgung der Bevölkerung im Kreis Paderborn, zurzeit vornehmlich im Stadtgebiet Büren und Bad Wünnenberg gemäß RettG NRW sicherstellen zu können,
 - g. Unterstützung der dienstleistenden Notärzte mit seiner eigenen Fachkompetenz und dem Angebot und der Durchführung von Fortbildungen,
 - h. die Förderung praktischer Umsetzungsmaßnahmen von Fortschritten in der Notfallmedizin, z.B. durch Anwendung neu entwickelter Maßnahmen oder Geräte,
 - i. die Unterstützung der Übungsvorhaben der Kreisfeuerwehr und einzelnen Stadtwehren im Kreisgebiet Paderborn sowie anderer Hilfsorganisationen,
 - j. die Vertretung und Vermittlung der notärztlichen Interessen sowohl gegenüber allen anderen an dem Rettungsdienst beteiligten Institutionen als auch gegenüber dem Kreis sowie gegenüber etwaigen Arbeitgebern der Notärzte bei Problemen, die aus dem Notarztdienst heraus resultieren,
7. Der Verein ist berechtigt, Mitglieder des Vereins zur die Übernahme bestimmter Tätigkeiten, wie z. B. der Erstellung von Einsatzplänen zu beschäftigen und eine angemessene Vergütung zu zahlen.

§ 3 Mittel zur Zweckverwirklichung

Als Mittel zur Zweckverwirklichung sollen insbesondere eingesetzt werden:

1. sowohl von den Krankenkassen über den Kreis Paderborn als auch vom Kreis Paderborn selbst auf Basis einer noch zu treffenden Sicherstellungsvereinbarung zur Verfügung gestellte Finanzmittel,
2. vom Kreis Paderborn zur Verfügung gestellte Sachmittel und bereitgestelltes Personal,
3. die Zusammenarbeit mit für den Notarztdienst qualifizierten Ärzten auf Honorarbasis,
4. Eingehung von Kooperationen mit regionalen Krankenhäusern für insbesondere die Freistellung von Ärzten, die Notarztdienste übernehmen wollen,
5. Planung und Durchführung von Schulungen, Aus- und Fortbildungen,
6. internetbasierte Kommunikation und Information,
7. Bildung und Förderung von Netzwerken mit Organisationen, die vergleichbare Ziele haben,

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein in der Durchführung des Vereinszwecks zu unterstützen.
2. Juristische Personen werden neben ihren gesetzlichen Vertretern von einer dem Vereinsvorstand zu benennenden Person vertreten.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/-in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischer Person auch durch deren Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Beitragsverpflichtung, die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Höhe und Zahlungsweise der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Beschluss von Mitgliedern in Berufungs-

fällen, die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, deren Inhalt von elementarer Bedeutung für den Verein sind und an denen der Verein als Vertragspartei beteiligt ist, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Sicherstellungsvereinbarungen mit dem Kreis sind keine Verträge mit elementarer Bedeutung im Sinne der Satzung.

2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist daneben zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt, wenn er dies für erforderlich hält.
3. Darüber hinaus ist er zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Der Schriftform genügt auch ein Fax oder eine E-Mail.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin dem Vorstand zugeleitet werden. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
8. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Versammlung innerhalb von drei Wochen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung und unter Hinweis auf die Bedeutung des erneuten Zusammentritts einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden bzw. bei auch dessen Abwesenheit vom 3. Vorstandsvorsitzenden geleitet.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
12. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
14. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
15. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist vom 1.

Vorsitzenden zu bestimmen, es sei denn, jemand anderes wird auf Antrag zum Protokollführer bestimmt.

16. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/-innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes und brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein und sollen auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines jeden Jahres Bericht erstatten.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden.
2. Jeweils ein Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein.
3. Der 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis für sein Amt ein Nachfolger gewählt ist.
4. Mit einem Beschluss, der der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung bedarf, kann den Vorstandsmitgliedern eine Vergütung für ihre Tätigkeit zugesprochen werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann zum erweiterten Vorstand im Sinne des BGB einen Schriftführer wählen.

§ 10 Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Vorstandes

Grundsätzlich ist der gesamte Vorstand für sämtliche Aufgabengebiete verantwortlich soweit in dieser Satzung nicht bereits konkrete Zuweisungen geregelt werden. Dem Vorstand steht es jedoch frei, einzelne in der Satzung noch nicht geregelte Zuständigkeiten einzelnen Vorstandsmitgliedern in einer eigenen Geschäftsordnung zuzuweisen. Die Geschäftsordnung kann vom Vorstand nur einstimmig beschlossen und geändert werden und ist den Mitgliedern in seiner jeweils aktuellen Fassung zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Paderborn, der es ausschließlich für die in § 2 Ziffer 5 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.